

Hauptsatzung der Gemeinde Putgarten

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Dienste <i>Bearbeitung:</i> Susann Schulze	<i>Datum</i> 31.05.2019
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Putgarten (Entscheidung)	17.06.2019	Ö

Sachverhalt

Nach § 5 Abs. 2 KV M-V hat jede Gemeinde eine Hauptsatzung zu erlassen. Zur Vereinfachung der Verfahrensweise auf Grund diverser gesetzlicher Veränderungen wurde durch das Amt keine Änderungssatzung sondern eine neue Hauptsatzung erarbeitet und wird den Gemeindevertretern zur Beschlussfassung vorgelegt.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Putgarten beschließt, die Hauptsatzung der Gemeinde Putgarten in der vorliegenden Fassung.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein:	<input type="checkbox"/>
Kosten:	€	Folgekosten:	€	
Sachkonto:				
Stehen die Mittel zur Verfügung:	Ja:	<input type="checkbox"/>	Nein:	<input type="checkbox"/>

Anlage/n

1	Hauptsatzung_2019
---	-------------------

Hauptsatzung der Gemeinde Putgarten

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17. Juni 2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Name und Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde Putgarten führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und der Umschrift

„GEMEINDE PUTGARTEN • LANDKREIS VORPOMMERN - RÜGEN“.

§ 2 Ortsteile

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Putgarten, Arkona, Fernlütkevitz, Goor, Nobbin, Varnkevitz, Wollin und Vitt. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3 Rechte der Einwohner

(1) Die Bürgermeisterin kann aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden. Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher bei der Bürgermeisterin eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

(3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4 Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksgeschäfte,
4. Vergabe von Aufträgen.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

§ 5 Ausschüsse

(1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Bezeichnung /Besetzung	Aufgabengebiet
<u>1. Haupt- und Finanzausschuss</u> Bürgermeister und 4 Gemeindevertreter	<ul style="list-style-type: none">– Personal- und Organisationsfragen,– Finanz- und Haushaltswesen,– Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben,– Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 bis 1000 Euro,– Entscheidungen über das gemeindliche Einvernehmen nach BauGB
<u>2. Rechnungsprüfungsausschuss</u> 3 Gemeindevertreter	- Rechnungsprüfungen, Prüfung von Verträgen und Vereinbarungen
<u>3. Ausschuss für Fremdenverkehr und Tourismus</u> 3 Gemeindevertreter und 2 sachkundige Einwohner	<ul style="list-style-type: none">– Vorbereitende Bearbeitung aller Aufgabenstellungen den Fremdenverkehr und Tourismus im Gemeindegebiet betreffend– Erarbeitung von Vorschlägen für Beschlussfassung in der Gemeindevertretung das Aufgabengebiet betreffend

(2) Die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sowie der weiteren Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(3) Die Gemeindevertretung bildet bei Bedarf weitere zeitweilige Ausschüsse.

(4) Stellvertreter für die Mitglieder der Ausschüsse werden nicht gewählt.

§ 6 Bürgermeisterin

(1) Die Bürgermeisterin trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 1.000,- € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500,- € pro Monat
2. bei überplanmäßige Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 2.500 Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 2.500 Euro je Ausgabenfall
3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von 2.500,- €, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 12.500,- € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 125.000,- €.

(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.

(3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 1.500,- € bzw. von 500,- € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können von der Bürgermeisterin allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 7.500,-€.

(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100 Euro.

§ 7 Entschädigungen

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld von 25 Euro. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in dem sie gewählt worden sind und der Fraktion, die sich mit der Sitzungsvorbereitung dieser Ausschusssitzungen befasst. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 37,50 Euro.

(2) Die Bürgermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 400 Euro.

(3) Die Stellvertreter der Bürgermeisterin erhalten bei Vertretung der Bürgermeisterin eine Aufwandsentschädigung von 1/30 der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin je Tag der Vertretung.

(4) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts ist an die Gemeinde abzuführen, soweit sie mtl.100,00 € überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unter-

nehmen oder Einrichtungen, soweit sie mtl. 250,00 €, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern mtl. 500,00 € überschreiten.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln.

(2) Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich im Vitter Weg 10 in Putgarten, am Giebel außerhalb des Gebäudes.

(3) Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangsfrist), wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt. Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.

(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas andere bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den unter Absatz 1 genannten Bekanntmachungstafeln. Absatz 3 Satz 3 ist gleichfalls anzuwenden.

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist die Bevölkerung durch schriftliche Einzelinformation in Kenntnis zu setzen. Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form ist nach dem entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

(6) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel öffentlich bekannt gemacht.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12. November 2014 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17. November 2014 und in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 26. September 2017 außer Kraft